



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

43.2	<b>Inhalt</b> Berechnung der maximalen Entlastung
------	--

### 43.2 Berechnung der maximalen Entlastung

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 59a, § 60a und § 240a Abs. 2 StG beträgt maximal 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 67 StG ausgeklammert wird. Dabei erfolgt in einem ersten Schritt die Verlustverrechnung und erst anschliessend kommen potentielle Ermässigungen zum Tragen.

#### Beispiel:

Reingewinn vor Verlustverrechnung	100'000.–	
Verlustvorträge	- 20'000.–	
Reingewinn nach Verlustverrechnungen	80'000.–	
Maximale Ermässigung	- 70'000.–	(= 70 % d. RG vor Verlustverrechnung)
<b>Steuerbarer Reingewinn</b>	<b>10'000.–</b>	